



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 2004

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	29. 4. 2004	Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 29. April 2004	750
22308	29. 4. 2004	Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 29. April 2004	752
74	2. 8. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Analysenverfahren und Parameter zur Untersuchung von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen	755
7820	16. 6. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse	755

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 8. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Spanien, Düsseldorf	776
5. 8. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Hamburg.	776
5. 8. 2004	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Sudan, Frankfurt/Main	776
	Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
30. 4. 2004	Bek. – Auftragsvereinbarung nach § 88 SGB X zur gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung bei Durchführung der Heilbehandlung und bei Leistungen zur Teilhabe vom 30. April 2004	776

22308

**Ordnung zur Feststellung der
künstlerischen Eignung für den
Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik
an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
vom 29. April 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), geändert durch Gesetze vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 20), vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), in Verbindung mit den §§ 87 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens/Voraussetzungen
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Eignungsprüfungskommission
- § 6 Feststellungsverfahren/Leistungen
- § 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

- § 8 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck des Verfahrens/Voraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik nach abgeschlossenem Diplom- oder gleichwertigem Studiengang Evangelische Kirchenmusik, ist eine eigene Feststellungsprüfung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Diese Ordnung regelt das Verfahren, wie eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten nachweist, um im Aufbaustudiengang mit Erfolg zu einem weiterführenden Abschluss geführt werden zu können.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Abschluss eines Diplom- oder gleichwertigen Studiengangs Evangelische Kirchenmusik mit mindestens einem Notendurchschnitt von „gut“ (mindestens 2,5) in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation, Chorleitung, Klavier, Gesang oder mit Auszeichnung in wenigstens einem der genannten Fächer. Die Diplomprüfung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für

das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bis zum 31. März für das Wintersemester oder bis zum 31. Oktober für das Sommersemester in der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf eingegangen sein muss. Er muss die Angabe des Studiengangs und der absolvierten künstlerischen Hauptfächer enthalten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Nachweise über Art und Grad der musikalischen Vorbildung (Diplom oder vergleichbarer Abschluss);
- c) ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite);
- d) eine Erklärung darüber, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen;
- e) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A5).

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr entsprechendes Diplomstudium abgeschlossen haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis spätestens eine Woche vor der angesetzten Eignungsprüfung den mit dem erforderlichen Prädikat (vgl. § 1 Abs. 3) zu erbringenden Diplom- oder gleichwertigen Abschluss nachzuweisen (Ausschlussfrist). Für Absolventinnen und Absolventen der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf besteht die Möglichkeit, diesen Nachweis spätestens am Tage der festgesetzten Eignungsprüfung zu erbringen.

(4) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 bzw. 2 und 3 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

(6) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

II. Feststellungsverfahren

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer vom Rektor bestellten Prorektorin bzw. einem vom Rektor bestellten Prorektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs II, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs II wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs II vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter

werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

§ 5

Eignungsprüfungskommission

Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rektorats, die/der gleichzeitig den Vorsitz führt, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs II oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie drei weiteren im Bereich Kirchenmusik lehrenden Dozentinnen bzw. Dozenten.

§ 6

Feststellungsverfahren/Leistungen

(1) Das Verfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen in den angestrebten Hauptfächern. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein.

(2) Das Feststellungsverfahren dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Studium des Aufbaustudiengangs Evangelische Kirchenmusik Hauptfach erfolgt durch musikalische Darbietung. Sie besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Orgelliteraturspiel:

- Vortrag von fünf Werken aus verschiedenen Stilepochen: ein vor J. S. Bach entstandenes Werk, zwei Werke von J. S. Bach (z. B. ein Präludium und Fuge sowie ein Triosatz), ein Werk der Romantik, ein Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts
- Vortrag eines von der Prüfungskommission aus einer Liste von sechs Choralbearbeitungen auszuwählenden Werkes
- Vom-Blatt-Spiel

2. Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:

- a) vorbereitet:
 - Vortrag eines größeren Choralvorspiels und einer Gemeindebegleitung (drei Strophen mit cantus

firmus im Sopran, Tenor und Bass) zu einem selbstgewählten Kirchenlied

- Vortrag einer Partita oder Liedvariationen über ein selbstgewähltes Kirchenlied oder Vortrag einer größeren nicht cantus firmus-gebundenen Improvisation über ein selbstgewähltes Thema

b) unvorbereitet:

- Vorspiele und Liedbegleitung
- wahlweise Vortrag einer Introduction und einer Liedbegleitung zu einem Neuen Geistlichen Lied oder Vortrag einer Paraphrase über einen gregorianischen cantus firmus

3. Chorleitung/Orchesterleitung:

- Spielen und Dirigieren eines selbstgewählten Werkes der Chorliteratur
- Proben eines Chorwerkes (Aufgabe wird gestellt)
- Gespräch zu Fragen der Chorarbeit und Probentechnik, der Chorliteratur, Aufführungspraxis, Partitur- und Orchesterkunde

4. Gesang:

- Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Arie aus einer größeren geistlichen Vokalkomposition
- Vom-Blatt-Singen
- Vortrag eines vorbereiteten Sprechtextes
- Beantwortung von Fragen zur Stimmphysiologie und zur Chorischen Stimmbildung

5. Klavier bzw. Cembalo:

- Vortrag dreier Klavierwerke aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein Werk der Wiener Klassik und ein Werk des 20. oder 21. Jhs. (für Bewerberinnen oder Bewerber im Fach Cembalo: Vortrag dreier Cembalokompositionen eigener Wahl aus verschiedenen Epochen [darunter eines von J. S. Bach])
- Vortrag eines vorbereiteten Klavierauszugs
- Vom-Blatt-Spiel.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 7

Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die künstlerische Darbietung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers beigefügt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach Abs. 1
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag ma-

ximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Rektorin bzw. der Rektor.

(4) Bestandene Feststellungsprüfungen bzw. bestandene Feststellungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Einschreibung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet.

(5) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(7) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid wird aufgehoben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt alle bisherigen Zulassungsregelungen.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 15. Juli 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 2004.

Düsseldorf, den 29. April 2004

Der Rektor der
Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf

In Vertretung

Prof. Dr. Dr. Volker K a l i s c h

– MBL NRW. 2004 S. 750

22308

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 29. April 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), geändert durch Gesetze vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 20), vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), in Verbindung mit den §§ 87 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens/Voraussetzungen

§ 2 Termine

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Eignungsprüfungskommission

§ 6 Feststellungsverfahren/Leistungen

§ 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck des Verfahrens/Voraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik nach abgeschlossenem Diplom- oder gleichwertigem Studiengang Katholische Kirchenmusik, ist eine eigene Feststellungsprüfung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Diese Ordnung regelt das Verfahren, wie eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten nachweist, um im Aufbaustudiengang mit Erfolg zu einem weiterführenden Abschluss geführt werden zu können.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Abschluss eines Diplom- oder gleichwertigen Studiengangs Katholische Kirchenmusik mit mindestens einem Notendurchschnitt von „gut“ (mindestens 2,5) in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation, Chorleitung, Klavier, Gesang oder mit Auszeichnung in wenigstens einem der genannten Fächer. Die Diplomprüfung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für

das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bis zum 31. März für das Wintersemester oder bis zum 31. Oktober für das Sommersemester in der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf eingegangen sein muss. Er muss die Angabe des Studiengangs und der absolvierten künstlerischen Hauptfächer enthalten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf;
- Nachweise über Art und Grad der musikalischen Vorbildung (Diplom oder vergleichbarer Abschluss);
- ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite);
- eine Erklärung darüber, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen;
- rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A5).

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr entsprechendes Diplomstudium abgeschlossen haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis spätestens eine Woche vor der angesetzten Eignungsprüfung den mit dem erforderlichen Prädikat (vgl. § 1 Abs. 3) zu erbringenden Diplom- oder gleichwertigen Abschluss nachzuweisen (Ausschlussfrist). Für Absolventinnen und Absolventen der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf besteht die Möglichkeit, diesen Nachweis spätestens am Tage der festgesetzten Eignungsprüfung zu erbringen.

(4) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 bzw. 2 und 3 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

(6) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

II. Feststellungsverfahren

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer vom Rektor bestellten Prorektorin bzw. einem vom Rektor bestellten Prorektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs II, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs II wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs II vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter

werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

§ 5

Eignungsprüfungskommission

Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rektorats, die/der gleichzeitig den Vorsitz führt, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs II oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie drei weiteren im Bereich Kirchenmusik lehrenden Dozentinnen bzw. Dozenten.

§ 6

Feststellungsverfahren/Leistungen

(1) Das Verfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen in den angestrebten Hauptfächern. Geprüft werden insbesondere:

- das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- technisches Können
- Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- Stilbewusstsein.

(2) Das Feststellungsverfahren dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Studium des Aufbaustudiengangs Katholische Kirchenmusik erfolgt durch musikalische Darbietung. Sie besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Orgelliteraturspiel:

- Vortrag von fünf Werken aus verschiedenen Stil-epochen: ein vor J. S. Bach entstandenes Werk, zwei Werke von J. S. Bach (z.B. ein Präludium und Fuge sowie ein Triosatz), ein Werk der Romantik, ein Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts
- Vortrag eines von der Prüfungskommission aus einer Liste von sechs Choralbearbeitungen auszuwählenden Werkes
- Vom-Blatt-Spiel

2. Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:

- vorbereitet:
 - Vortrag eines größeren Choralvorspiels und einer Gemeindebegleitung (drei Strophen mit cantus fir-

mus im Sopran, Tenor und Bass) zu einem selbstgewählten Kirchenlied

- Vortrag einer Partita oder Liedvariationen über ein selbstgewähltes Kirchenlied oder Vortrag einer größeren nicht cantus firmus-gebundenen Improvisation über ein selbstgewähltes Thema

b) unvorbereitet:

- Vorspiele und Liedbegleitung
- Vortrag einer Paraphrase über einen gregorianischen cantus firmus

3. Chorleitung/Orchesterleitung:

- Spielen und Dirigieren eines selbstgewählten Werkes der Chorliteratur
- Proben eines Chorwerkes (Aufgabe wird gestellt)
- Gespräch zu Fragen der Chorarbeit und Probentechnik, der Chorliteratur, Aufführungspraxis, Partitur- und Orchesterkunde

4. Gesang:

- Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Arie aus einer größeren geistlichen Vokalkomposition
- Vom-Blatt-Singen
- Vortrag eines vorbereiteten Sprechtextes
- Beantwortung von Fragen zur Stimmphysiologie und zur Chorischem Stimmbildung

5. Klavier bzw. Cembalo:

- Vortrag dreier Klavierwerke aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein Werk der Wiener Klassik und ein Werk des 20. oder 21. Jhs. (für Bewerberinnen oder Bewerber im Fach Cembalo: Vortrag dreier Cembalokompositionen eigener Wahl aus verschiedenen Epochen [darunter eines von J. S. Bach])
- Vortrag eines vorbereiteten Klavierauszugs
- Vom-Blatt-Spiel.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 7

Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die künstlerische Darbietung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers beigefügt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach Abs. 1
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Rektorin bzw. der Rektor.

(4) Bestandene Feststellungsprüfungen bzw. bestandene Feststellungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Einschreibung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet.

(5) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(7) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid wird aufgehoben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt alle bisherigen Zulassungsregelungen.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 15. Juli 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 2004.

Düsseldorf, den 29. April 2004

Der Rektor der
Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf
In Vertretung
Prof. Dr. Dr. Volker K a l i s c h

74

Analysenverfahren und Parameter zur Untersuchung von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-5 – 550.6 v. 2. 8. 2004

1

Für den Vollzug der abfallrechtlichen und der bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind vielfach exakte Kenntnisse über die stoffliche Zusammensetzung oder den Schadstoffgehalt von Abfällen, Böden, Gesteinen, Grund-, Oberflächen- oder Sickerwasser, Eluaten oder anderen Matrices erforderlich. Die Ergebnisse der Bestimmung einzelner Stoffe oder Stoffgruppen sind abhängig sowohl von der Probenahme, Probenvorbereitung und -aufbewahrung als auch von dem angewandten Analysenverfahren. Diese Abhängigkeiten können beim Einsatz unterschiedlicher Verfahren zu erheblichen Abweichungen bei den Untersuchungsergebnissen führen.

Damit reproduzierbare und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden, ist es notwendig, die einzelnen Untersuchungsschritte zu vereinheitlichen und möglichst standardisierte Analysenverfahren anzuwenden. Dem tragen die Abfallablagerungsverordnung, die Deponieverordnung sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durch Regelungen über die anzuwendenden Verfahren Rechnung. Einheitliche und möglichst standardisierte Analysenverfahren sind auch für Parameter erforderlich, für die in den genannten Verordnungen keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind.

2

Das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA) hat zusammen mit den Staatlichen Umweltämtern Analysenverfahren für ausgewählte Parameter zusammengestellt, die bei Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, mit Altlasten und mit schädlichen Bodenveränderungen von Bedeutung sind. Soweit die unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften die Anwendung gleichwertiger Verfahren oder Abweichungen zulassen oder für bestimmte einzelne Parameter keine Verfahren festlegen, wurde bei der Zusammenstellung die fortschreitende Entwicklung der Analyseverfahren im Rahmen der nationalen und internationalen Normenarbeit berücksichtigt.

Das Landesumweltamt hat diese Zusammenstellung von Analysenverfahren als Merkblatt „Analysenverfahren und Parameter zur Untersuchung von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen“ herausgegeben; das Merkblatt ist in der Reihe „LUA-Merkblätter“ als Band Nr. 38 erschienen. Die in dem LUA-Merkblatt „Analysenverfahren und Parameter zur Untersuchung von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen“ genannten Analysenverfahren entsprechen dem Stand der Analysetechnik. Das v.g. LUA-Merkblatt soll, wenn die Entwicklung der Analysetechnik es erfordert, auch weiterhin ergänzt oder angepasst werden.

3

Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden und die für die Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten zuständigen Sonderordnungsbehörden und allgemeinen Ordnungsbehörden sollen bei ihren Entscheidungen und bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben, die in dem LUA-Merkblatt „Analysenverfahren und Parameter zur Untersuchung von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Analysenverfahren anwenden oder deren Anwendung verlangen, soweit in Rechtsverordnungen des Bundes oder des Landes nichts anderes bestimmt ist. Un-

tersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der in dem v.g. LUA-Merkblatt angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden (GV) für die Sanierung von Altlasten aufgrund meines RdErl. v. 24. 2. 2000 (SMBL. NRW. 74).

– MBl. NRW. 2004 S. 755

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-2 – 2661.11.01 – v. 16. 6. 2004

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher zu bringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen Rechnung zu tragen,
- durch Kommunikationsmaßnahmen zur Absatzstimulierung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen beizutragen und so die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen,
- Entlastung der Überschussmärkte durch Diversifizierung des Angebots,
- Erhaltung der regionalen Wertschöpfung und Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den Regionen.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität.

2.1.1

Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen, wozu insbesondere Ausgaben für Marktanalysen, Entwicklungsstudien und Beratungs- und Planungsmaßnahmen zur Vermarktung zählen.

2.1.2

Vorbereitung der Beantragung und Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 oder von Bescheinigungen über besondere Merkmale für Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92.

2.2

Bereitstellung technischer Hilfen im Agrarsektor.

2.2.1

Durchführung von und Teilnahme an Messen und Ausstellungen.

2.2.2

Durchführung von und Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die im Hinblick auf innovative Strategien und Entwicklungsmaßnahmen zur Absatzförderung durchgeführt werden.

2.3

Maßnahmen zur Förderung von Absatzaktivitäten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse.

2.3.1

Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung, wie z. B. Publikationen (u. a. Broschüren, Faltblätter, Kataloge, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk) sowie Großflächen- oder Plakatwerbung, insbesondere um die Aufmerksamkeit für regionale Spezialitäten und eine ausgewogene Ernährung zu erhöhen.

2.3.2

Maßnahmen zur Verkaufsförderung einschließlich Warenbörsen.

2.3.3

Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation, wie z. B. Produktpräsentationen.

2.3.4

Informationsmaßnahmen über besonders umwelt- und tierschutzgerechte Produktionsverfahren, Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und Spezialitäten.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

3.1

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 (Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen) und 2.2.2 (Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):

- Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft,
- Vereine sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte aus Nordrhein-Westfalen fördern.

3.2

Bei Maßnahmen nach der Nummer 2.1.2 (Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen):

- Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Unternehmen der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft,

- Vereine sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen fördern.

3.3

Bei Maßnahmen nach der Nummer 2.2.1 (Messen und Ausstellungen):

- Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Unternehmen der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001^{*)}.

Für die Durchführung von Messen und Ausstellungen auch

- Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft,
- Vereine sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die zur Verbesserung der Effizienz und Professionalität der Landwirtschaft beitragen.

3.4

Bei Maßnahmen nach der Nummer 2.3 (Maßnahmen zur Förderung von Absatzaktivitäten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse):

- Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft,
- Vereine, die den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen fördern.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei der Durchführung von Vorhaben sind

- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. C 28 vom 1. Februar 2000),
- bei Maßnahmen nach der Nummer 2.3 die Bestimmungen der Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (ABl. C 252 vom 12. September 2001),

nachzuweisen und einzuhalten.

4.2

Bei Zusammenschlüssen von Erzeugern im Sinne der Nummer 3 handelt es sich um

- a) anerkannte Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz (MStrG) und deren Vereinigungen,
- b) Zusammenschlüsse von mindestens 2 landwirtschaftlichen Unternehmen (Erzeugern), unabhängig von ihrer Rechtsform, die landwirtschaftliche Produkte erzeugen und vermarkten.

4.3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4.4

Die Vorhaben müssen erkennen lassen, dass sie im öffentlichen Interesse liegen und zur Verbesserung des Absatzes

^{*)} Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 39 ff.)

zes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen beitragen.

4.5

Unternehmen des Handels müssen mit Zusammenschlüssen von Erzeugern oder Unternehmen der Be- und Verarbeitung, die land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen herstellen, zusammenarbeiten.

Die Handelsunternehmen müssen in einem angemessenen Umfang Produkte von Erzeugerzusammenschlüssen/Be- und Verarbeitungsunternehmen gelistet haben.

4.6

Qualitätsprodukte im Sinne der Nummer 2.1 sind Erzeugnisse, die in mindestens einem Kriterium, das das Produktionsverfahren oder die Produkteigenschaften betreffen kann, über den gesetzlichen Standards liegen.

Dazu hat der Antragsteller eine Gegenüberstellung der entsprechenden nationalen/europäischen Rechtsvorschriften und der darüber hinausgehend zu erfüllenden Standards vorzulegen.

4.7

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nummer 2.1.1 setzt für Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung voraus, dass

- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint,
- die Vermarktungskonzeption in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nummer 4.2 erarbeitet wird, wobei die der Konzeption zugrunde liegende Vereinbarung der Schriftform bedarf.

4.8

Bei Maßnahmen nach der Nummer 2.2.1 sind Gemeinschaftsstände mit mindestens drei Unternehmen förderfähig.

4.8.1

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für Gemeinschaftsstände ist nur für Erzeuger, Zusammenschlüsse von Erzeugern sowie kleine und mittlere Unternehmen möglich, die eine Haupt- oder Zweigniederlassung oder eine selbstständige Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen unterhalten.

Die Einbindung von Unternehmen, die nicht wenigstens eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben, oder die die von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens nicht erfüllen, ist möglich, wenn diese ihren Kostenanteil selbst tragen oder aus anderer Quelle eine Unterstützung erhalten.

4.8.2

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Nummer 4.8.1 sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR (letzte Bilanz). Das Unternehmen muss unabhängig sein. Als unabhängig gelten Unternehmen, deren Kapital oder Stimmenanteile sich nicht zu 25 v. H. oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam befinden.

4.8.3

Bei Gemeinschaftsständen soll ein gemeinschaftliches Erscheinungsbild im Landesdesign deutlich machen, dass es sich um Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handelt.

4.8.4

Die an Messen und Ausstellungen teilnehmenden Erzeuger, Zusammenschlüsse von Erzeugern sowie kleinen und

mittleren Unternehmen haben, soweit das Land mit einem Gemeinschaftsstand auf der Messe bzw. Ausstellung selbst vertreten ist, ihren Auftritt mit der bzw. den jeweils beteiligten Stelle(n) abzustimmen.

4.9

Vorhaben nach der Nummer 2.2.2 sind in der Regel in Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmenden Erzeuger, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen müssen ihren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Eine Zuwendung für eine Veranstaltung kann nur gewährt werden wenn mindestens 5 berücksichtigungsfähige Personen teilnehmen.

Die Bewilligungsbehörde hat sich davon zu überzeugen, dass die mit der Durchführung der Aus-/Fortbildungsveranstaltung zu beauftragende Stelle fachlich geeignet ist, diese durchzuführen.

4.10

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 sind Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, auch als Träger und direkt Begünstigte einer Maßnahme ausgeschlossen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessung der Zuwendung

Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und/oder der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Unbare Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers oder unbare Leistungen Dritter in Form von Sach- und Personalleistungen können bei der Ermittlung der Projektausgaben berücksichtigt werden, soweit sie angemessen und erforderlich sind. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Mindestens 5 v. H. der Gesamtprojektkosten müssen bare Eigenleistungen sein. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben abzüglich der baren Eigenleistungen nicht übersteigen.

Die Höhe der anrechenbaren Personalleistungen bemisst sich nach den Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

5.5

Höhe der Zuwendung

5.5.1

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im

Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet. Bei der Berechnung des Zuwendungsbetrages wird davon ausgegangen, dass die Begünstigte/der Begünstigte Empfängerin/Empfänger der Leistung ist.

Sofern sich die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH an der Förderung des Projektes beteiligt, beträgt der Zuschuss aus Landesmitteln nach der v.g. Nummer 2.1.1 bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen fördern, sowie Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft können, mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und nach Stellungnahme der Bewilligungsbehörde, zur Vollfinanzierung der jeweiligen Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren erhalten.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet. Bei der Berechnung der Zuwendung wird davon ausgegangen, dass die Begünstigte/der Begünstigte Empfängerin/Empfänger der Leistung ist.

Bagatellgrenze: 2.500 EUR.

5.5.2

Für Maßnahmen nach der Nummer 2.1.2 bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet. Bei der Berechnung des Zuwendungsbetrages wird davon ausgegangen, dass die Begünstigte/der Begünstigte Empfängerin/Empfänger der Leistung ist.

Sofern sich die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH an der Förderung des Projektes beteiligt, beträgt der Zuschuss aus Landesmitteln nach der v.g. Nummer 2.1.2 bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze: 2.500 EUR.

5.5.3

Für Maßnahmen nach der Nummer 2.2.1 bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Beihilfen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet. Zur Berechnung des Zuwendungsbetrages wird die Begünstigte/der Begünstigte als die Person angesehen, die solche Dienste in Anspruch nimmt.

Sofern sich die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH an der Förderung des Projektes beteiligt, beträgt der Zuschuss nach der v.g. Nummer 2.2.1 aus Landesmitteln bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.4

Für Maßnahmen nach der Nummer 2.2.2 erhalten

- a) Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren.
- b) Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verbände und Organisationen der

Land- und Ernährungswirtschaft, Vereine sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen fördern, bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Beihilfen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet. Zur Berechnung des Zuwendungsbetrages wird die Begünstigte/der Begünstigte als die Person angesehen, die solche Dienste in Anspruch nimmt.

Sofern sich die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH an der Förderung des Projektes beteiligt, beträgt der Zuschuss aus Landesmitteln nach der v.g. Nummer 2.2.2 bei Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfängern nach Buchstabe a) bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfängern nach Buchstabe b) bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze: 2.000 EUR.

Für jede einzelne Aus- und Fortbildungsveranstaltung wird die Zuwendung auf den Höchstbetrag von 2.000 EUR beschränkt.

5.5.5

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze: 2.500 EUR.

5.6

Bemessungsgrundlage

5.6.1

Zuwendungsfähig sind

5.6.1.1

bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2:

Personal- und Sachausgaben, Reisekosten sowie Fremdleistungen und -honorare (z. B. Agenturkosten, Beratungshonorare) für Vorplanungen, wie Marktanalysen, Entwicklungsstudien bzw. zur Vorbereitung der Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder für die Bescheinigung über besondere Merkmale der Erzeugnisse bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

5.6.1.2

bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1:

- Ausgaben für den Standbau, Miete und Nebenkosten,
- Ausgaben für die Miete von Standtechnik, Standservice einschließlich Bürokommunikation,
- bei der Teilnahme an Auslandsmessen auch Ausgaben für eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher.

5.6.1.3

bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2:

- Honorare für eine Referentin/einen Referenten,
- Ausgaben für Raummiete,
- Ausgaben für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien,
- bei mehrtägigen Veranstaltungen auch die nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen angemessenen Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer.

5.6.1.4

bei Maßnahmen nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 insbesondere Ausgaben für Fremdleistungen und -honorare, wie z. B. Agenturkosten, Beratungshonorare, für die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen.

5.6.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Kosten für Investitionen,
- Kosten, die nach den „Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I genannte Erzeugnisse“ von einer Förderung ausgeschlossen sind,
- bei Maßnahmen nach der Nummer 2.1.2 Kosten, die nach der Einreichung der Spezifikation beim Deutschen Patentamt anfallen,
- bei Maßnahmen nach der Nummer 2.2.1 Kosten für Kostproben und für die Bewirtung,
- bei Maßnahmen nach der Nummer 2.2.2 Kosten, die durch Vertretung der an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung teilnehmenden Personen während derer Abwesenheit entstehen und Reisekosten, sowie, bei eintägigen Veranstaltungen, Aufwendungen für die Verpflegung der Teilnehmer,
- bei Maßnahmen nach der Nummer 2.3.2 Kosten für Provisionen oder Ähnliches.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen für Maßnahmen

- nach den Nummern 2.1.1 und Nr. 2.1.2 nach dem Muster der **Anlage 1**,
- nach der Nummer 2.2.1 nach dem Muster der **Anlage 2**,
- nach der Nummer 2.2.2 nach dem Muster der **Anlage 3**,

- nach den Nummern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 nach dem Muster der **Anlage 4**,
- an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

7.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist zu erteilen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

7.3

Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt gemäß Nr. 7 VV zu § 44 LHO.

Der Verwendungsnachweis ist bei allen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

8

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

In-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2004 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 30. 6. 2009 außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. vom 16. 6. 2004

Muster 1

An das
Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betrifft: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name/Bezeichnung			
1.2 Anschrift Straße, PLZ, Ort, Kreis			
1.3 Vertretungsberechtigte Name, Vorname			
1.4 Auskunft erteilen: Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax			
1.5 Bankverbindung	Kto-Nr.:	BLZ	
Bezeichnung des Kreditinstituts			
1.6 Rechtsform			
1.7 Namen der Hauptkapitaleigner mit dem %-Satz ihrer Beteiligung	1		%
	2		%
	3		%
	4		%
1.8 Klein- oder Mittelbetrieb (vgl. Ziffer 4.8.2 der Richtlinien)	Ja ☐ Nein ☐		

2. Maßnahme

Bezeichnung	
☐	Erarbeitung einer Vermarktungskonzeption
☐	Vorbereitung der Beantragung und Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92
☐	Vorbereitung der Beantragung und Anerkennung von Bescheinigungen über besondere Merkmale für Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92
Durchführungszeitraum von	bis

3. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20..... €	20..... €	20..... und folgende €
1		2	3	4
3.1	Gesamtkosten (Nr. 3)			
3.2	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3	abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben.			
3.5	Beantragte Zuwendung (Nr. 5)			
3.6	bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch _____			
3.7	Eigenanteil			

4. Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuss	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
Summe		

5. Begründung

- 5.1** Zur Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme (u. a. Konzeption, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen).
- 5.2** Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten).

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1** mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2** sie/er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dies bei den Kostenangaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 6.3** ihr/ihm bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 3322) sind. Das heißt, unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen,
- 6.4** ihr/ihm bekannt ist, dass die zuständigen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener

Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061),

- 6.5** die Summe der in den vergangenen 3 Jahren gewährten Zuwendungen vor dem Hintergrund der Ziffer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor einschließlich dieses Förderantrages gewährten Zuwendungen höchstens 100.000 EUR betragen hat,
- 6.6** ihr/ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.7** ihr/ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,
- 6.8** ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.9** sie/er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und sie/er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist.

7. Anlagen

- ☐ Beglaubigter Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister
- ☐ Firmenangebote mit Preisangabe
- ☐ Gegenüberstellung der entsprechenden nationalen / europäischen Rechtsvorschriften und der darüber hinausgehend zu erfüllenden Standards

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2 zum RdErl. vom 16. 6. 2004**Muster 2**

An das
Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betrifft: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name/Bezeichnung			
1.2 Anschrift Straße, PLZ, Ort, Kreis			
1.3 Vertretungsberechtigte Name, Vorname			
1.4 Auskunft erteilen: Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax			
1.5 Bankverbindung	Kto-Nr.:	BLZ	
Bezeichnung des Kreditinstituts			
1.6 Rechtsform			
1.7 Namen der Hauptkapitalgeber mit dem %-Satz ihrer Beteiligung	1		%
	2		%
	3		%
	4		%
1.8 Bei den beteiligten Klein- oder Mittelbetrieben handelt es sich um Unternehmen die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr.70/2001 erfüllen (vgl. Ziffer 4.8.2 der Richtlinien)	Ja ☐ Nein ☐		

2. Maßnahme

Bezeichnung	
☐	Durchführung einer Messe / Ausstellung
☐	Teilnahme an der Messe / Ausstellung _____ (Name)
Durchführungszeitraum von _____ bis _____	

3. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20..... €	20..... €	20..... und folgende €
1		2	3	4
3.1	Gesamtkosten (Nr. 3)			
3.2	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
4.3	abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben.			
3.5	Beantragte Zuwendung (Nr. 5)			
3.6	bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch _____			
3.7	Eigenanteil			

4. Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuss	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
Summe		

5. Begründung

- 5.1** Zur Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen).
- 5.2** Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten).

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1** mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2** sie/er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dies bei den Kostangaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 6.3** sie/ihm bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 3322) sind. Das heißt, unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen,
- 6.4** sie/ihm bekannt ist, dass die zuständigen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die

Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061),

- 6.5** die Summe der in den vergangenen 3 Jahren gewährten Zuwendungen vor dem Hintergrund der Ziffer 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor einschließlich dieses Förderantrages gewährten Zuwendungen höchstens 100.000 EUR betragen hat,
- 6.6** ihr/ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.7** ihr/ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,
- 6.8** ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.9** sie/er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und sie/er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist.

7. Anlagen

- ☐ Beglaubigter Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister
- ☐ Firmenangebote mit Preisangabe
- ☐ Angabe der Erzeuger, Erzeugerzusammenschlüsse und/oder Unternehmen die am Gemeinschaftsstand beteiligt sind (u.a. Angaben ob es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, das eine Haupt- oder Zweitniederlassung oder eine selbständige Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen unterhält)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3 zum RdErl. vom 16. 6. 2004

Muster 3

An das
Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betrifft: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name/Bezeichnung			
1.2 Anschrift Straße, PLZ, Ort, Kreis			
1.3 Vertretungsberechtigte Name, Vorname			
1.4 Auskunft erteilen: Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax			
1.5 Bankverbindung	Kto-Nr.:	BLZ	
Bezeichnung des Kreditinstituts			
1.6 Rechtsform			
1.7 Namen der Hauptkapitaleigner mit dem %-Satz ihrer Beteiligung	1		%
	2		%
	3		%
	4		%
1.8 Klein- oder Mittelbetrieb (vgl. Ziffer 4.8.2 der Richtlinien)	Ja ☐ Nein ☐		

2. Maßnahme

Bezeichnung
Durchführung von bzw. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen die im Hinblick auf innovative Strategien und Entwicklungen zur Absatzförderung durchgeführt werden.
Durchführungszeitraum von bis

3. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20..... €	20..... €	20..... und folgende €
1		2	3	4
3.1	Gesamtkosten (Nr. 3)			
3.2	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3	abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben.			
3.5	Beantragte Zuwendung (Nr. 5)			
3.6	bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch _____			
3.7	Eigenanteil			

4. Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuss	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
Summe		

5. Begründung

- 5.1** Zur Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen).
- 5.2** Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten).

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1** mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2** sie/er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dies bei den Kostenangaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 6.3** ihr/ihm bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 3322) sind. Das heißt, unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen,
- 6.4** ihr/ihm bekannt ist, dass die zuständigen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die

Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061),

- 6.5** die Summe der in den vergangenen 3 Jahren gewährten Zuwendungen vor dem Hintergrund der Ziffer 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor einschließlich dieses Förderantrages gewährten Zuwendungen höchstens 100.000 EUR betragen hat,
- 6.6** ihr/ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.7** ihr/ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,
- 6.8** ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.9** sie/er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist.

7. *Anlage*

- ☐ Programm der Aus- / Fortbildungsveranstaltung
- ☐ Firmenangebote mit Preisangaben

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4 zum RdErl. vom 16. 6. 2004**Muster 4**

An das
Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betrifft: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name/Bezeichnung	
1.2 Anschrift Straße, PLZ, Ort, Kreis	
1.3 Vertretungsberechtigte Name, Vorname	
1.4 Auskunft erteilen: Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax	
1.5 Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ
Bezeichnung des Kreditinstituts	
1.6 Rechtsform	

2. Maßnahme

Bezeichnung	
☐	Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung
☐	Maßnahmen zur Verkaufsförderung einschließlich Warenbörsen
☐	Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation
☐	Informationsmaßnahmen über besonders umwelt- und tierschutzgerechte Produktionsverfahren, Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und Spezialitäten
Durchführungszeitraum von _____ bis _____	

3. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20..... €	20..... €	20..... und folgende €
1		2	3	4
3.1	Gesamtkosten (Nr. 3)			
3.2	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3	abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben.			
3.5	Beantragte Zuwendung (Nr. 5)			
3.6	bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch _____			
3.7	Eigenanteil			

4. Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuss	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
Summe		

5. Begründung

- 5.1** Zur Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen).
- 5.2** Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten).

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1** mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2** er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dies bei den Kostenangaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 6.3** ihr/ihm bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 3322) sind. Das heißt, unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen,
- 6.4** ihr/ihm bekannt ist, dass die zuständigen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich

der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061),

- 6.5** sie/er die Bestimmungen der Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (ABl. C 252 vom 12. September 2001) zur Kenntnis genommen hat,
- 6.6** ihr/ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.7** ihr/ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,
- 6.8** ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.9** sie/er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist,
- 6.10** ihr/ihm bekannt ist, dass kein Unternehmen, das im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, Träger oder direkt Begünstigter der beantragten Maßnahme ist.

7. Anlagen

- ☐ Beglaubigter Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- bzw. Vereinsregister
- ☐ Firmenangebote mit Preisangaben

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Spanien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 8. 2004
– IV.4 31.31-2/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Jacobo González-Arnavo Campos am 3. August 2004 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Miguel Antonio Arias Estevez, am 10. November 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 776

**Berufskonsularische Vertretung
der Portugiesischen Republik, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 8. 2004
– IV.4 03.11-1/04 –

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg, Herrn Dr. Fernando Manuel de Gouveia Araújo, am 15. Juli 2004 das um die Reg. Bez. Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie die Reg. Bez. Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2004 S. 776

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Sudan, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 8. 2004
– IV.4 03.36-1/04 –

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sudan in Frankfurt/Main, Herrn Hans Ulrich Stork, am 19. Juli 2004 das um die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland erweiterte Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet weiterhin:

Lanaer Straße 1, 65510 Idstein

Tel.: 0 61 26 – 94 15 11

Fax: 0 61 26 – 94 15 19

Sprechzeit: mo. – fr. 9.00 – 12.00 Uhr
und 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung.

– MBl. NRW. 2004 S. 776

**Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen****Auftragsvereinbarung nach § 88 SGB X
zur gegenseitigen Zusammenarbeit und
Unterstützung bei Durchführung der
Heilbehandlung und bei Leistungen zur Teilhabe
vom 30. April 2004**

Bek. d. der Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

**Auftragsvereinbarung zur gegenseitigen
Zusammenarbeit und Unterstützung bei Durchführung
der Heilbehandlung und bei Leistungen zur Teilhabe
vom 30. April 2004**

Die zielorientierte Steuerung des Rehabilitationsprozesses, die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und/oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulisch-berufliche Wiedereingliederung und die begleitende Nachsorge für Versicherte/Familienangehörige sowie die Betreuung der Betriebe und Verwaltungen erfordern engen persönlichen Kontakt zwischen den Fachberatern für Rehabilitation und allen am Rehabilitationsgeschehen beteiligten Personen und Stellen. Verbunden damit ist ein hoher Zeit- und Kostenaufwand durch Reisetätigkeit, intensive Gesprächsführung und steuernd-überwachende Maßnahmen vor Ort, insbesondere dann, wenn diese in großer Entfernung vom Sitz des Unfallversicherungsträgers durchgeführt werden.

Um

- die Rahmenbedingungen für eine effektive Rehabilitationsarbeit zu verbessern und einen sparsamen Mittelseinsatz zu gewährleisten und
- bei aktuellen Unfallereignissen mit schweren Verletzungen oder mehreren Unfallbeteiligten die rasche Einleitung der gebotenen Maßnahmen vor Ort sicherzustellen,

wird nachfolgende Auftragsvereinbarung geschlossen.

Zwischen den in der Anlage genannten Mitgliedern des BUK, jeweils Auftraggeber und Auftragnehmer, wird gemäß § 88 SGB X Folgendes vereinbart:

1

Das Auftragsverhältnis erfasst die Leistungen zur Teilhabe im Sinne des § 5 SGB IX einschließlich der Durchführung der Heilbehandlung in Fällen, in denen der Wohn- und/oder Aufenthaltsort der Versicherten oder ihrer Familien, der Sitz von Unternehmen, behandelnder Ärzte und Krankenhäuser oder anderer Stellen vom örtlichen Einzugsbereich des zuständigen Unfallversicherungsträgers abweicht.

2

Mit der Wahrnehmung persönlicher Beratung, Betreuung und anderer Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit

- einer effektiven Sachverhaltsaufklärung vor Ort,
- der intensiveren Begleitung und Nachsorge Versicherter und ihrer Familienangehörigen,
- der Herstellung besserer Kontaktmöglichkeiten zu Schulen und Arbeitgebern sowie der Zusammenarbeit mit Rehabilitationseinrichtungen und anderen Stellen,

sowie mit der effektiven Vorbereitung und Erbringung von Teilhabeleistungen können sich die Vertragspartner im beiderseitigen Einvernehmen beauftragen.

Bei besonders folgenschweren Unfällen außerhalb des regionalen Zuständigkeitsbereichs eines Unfallversicherungsträgers wird dieser durch den für den Unfallort zuständigen Unfallversicherungsträger in adäquater Weise unterstützt. Die beteiligten Unfallversicherungsträger

stellen die gegenseitige Information, Koordination und Kooperation bei den zu veranlassenden Maßnahmen der Betreuung und Versorgung Unfallverletzter und ihrer Familienangehörigen sicher.

Dies gilt bei schweren Unfällen im nahe gelegenen Ausland entsprechend, wenn durch die Mitwirkung des anderen Unfallversicherungsträgers eine raschere und effektivere Versorgung der Unfallverletzten erreicht werden kann.

Auftragnehmer ist im Regelfall der für den Wohn- und Aufenthaltsort des Versicherten oder den Sitz des Arbeitgebers oder einer anderen Stelle zuständige und um Unterstützung ersuchte Vertragspartner. Bei besonderen Entfernungsverhältnissen kann der Auftrag auch an den Unfallversicherungsträger mit dem nächst gelegenen Verwaltungssitz gerichtet werden. Der Auftragnehmer handelt bei der Erledigung der in Nummer 2 genannten Aufgaben im Namen des Auftraggebers. Auftraggeber ist der um Unterstützung nachsuchende Vertragspartner.

3

Der Auftrag wird jeweils wie folgt ausgeführt:

3.1

Die im konkreten Fall zur Vorbereitung und Durchführung geeigneter Maßnahmen notwendigen Unterlagen werden in einer separaten Akte zusammengefasst und dem Auftragnehmer zugeleitet.

3.2

Bei Auftragserteilung ist der Gegenstand des Auftrags, ggf. in Verbindung mit näheren Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung, konkret zu beschreiben und ggf. zeitlich zu begrenzen. Aufträge von unbegrenzter Dauer sind in näher bestimmten Einzelfällen, z. B. zur begleitenden Nachsorge Versicherter zu Hause oder am Arbeitsplatz, zulässig.

3.3

Der zuständige Unfallversicherungsträger informiert Versicherte, Arbeitgeber oder andere Stellen rechtzeitig davon, dass er die ihm obliegenden Aufgaben durch einen anderen Träger wahrnehmen lassen will.

3.4

Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen umfassend und schnell erhalten. Er ist generell befugt, notwendige Entscheidungen über Leistungen zur Teilhabe bis zu einer Kostengrenze von je 5.000,00 € oder bei Leistungen nach § 34 SGB IX bis zu einer Dauer von 6 Monaten selbstständig zu treffen. Soweit voraussichtlich höhere Aufwendungen entstehen werden, ist die Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers einzuholen oder dieser entscheidet nach individueller Absprache selbst.

Abweichende Regelungen können zwischen den Beteiligten im Einzelfall vereinbart werden.

3.5

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bei Bedarf in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand der Auftragsmaßnahme. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.

3.6

Verantwortliche Stelle im Sinne der Vorschriften über den Datenschutz ist der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Sozialdatenschutz einzuhalten.

3.7

Der Auftraggeber erstattet dem Beauftragten die im Rahmen des Auftragsverhältnisses erbrachten Sozialleistungen und Auslagen (z. B. Kosten für Gutachten und erforderliche Dienstreisekosten). Ausgaben, die der Beauf-

tragte aus dem Auftragsgeschäft zu seinen Lasten für den Auftraggeber erbringt, sind in seinem Rechnungswesen gesondert zu führen.

3.8

Verwaltungskosten trägt der jeweilige Auftragnehmer.

3.9

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Beschäftigten wird auf Vorsatz beschränkt. Gegenüber den Erstattungsansprüchen des Auftragnehmers wird der Einwand unrichtiger oder unzureichender Bearbeitung, ausgenommen bei Vorsatz, nicht erhoben.

4

Diese Auftragsvereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

Anlage zur Auftragsvereinbarung

Für das gesamte Bundesgebiet zuständige Unfallversicherungsträger

Unfallkasse des Bundes

Eisenbahn-Unfallkasse

Unfallkasse Post und Telekom

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bayerische Landesunfallkasse

Unfallkasse München

Berlin

Unfallkasse Berlin

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Hamburg

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg

Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg

Hessen

Unfallkasse Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Landesunfallkasse Niedersachsen

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Saarland

Unfallkasse Saarland

Sachsen

Unfallkasse Sachsen

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein

Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Thüringen

Unfallkasse Thüringen

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen

– MBl. NRW. 2004 S. 776

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569